

Verfügung stellen, um die sie ersucht, und ernsthaft erwägen, sie zu einem Besuch in ihren Ländern einzuladen;

o) mit den zuständigen Sonderorganisationen und den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls mit den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und den zuständigen lokalen Verbänden und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der Frauenorganisationen, eng zusammenzuarbeiten, in dem gemeinsamen Bestreben, traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, auszumerzen;

p) in ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, den Ausschuss für die Rechte des Kindes und andere einschlägige Vertragsorgane konkrete Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Beseitigung traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, einschließlich der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, unternommen haben, und diejenigen, die diese Praktiken ausüben, strafrechtlich zu verfolgen;

4. *bittet*

a) die zuständigen Sonderorganisationen, Organe der Vereinten Nationen, regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, Informationen zum Thema dieser Resolution auszutauschen, und ermutigt zum Austausch derartiger Informationen zwischen den auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen und den Organen für die Überwachung der Anwendung der einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte;

b) die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, diese Frage auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung unter dem Schwerpunktthema "Die Menschenrechte von Frauen und die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, wie in der Aktionsplattform von Beijing und dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung definiert" zu behandeln;

c) die Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, Beiträge an den Treuhandsfonds zu entrichten, der die Arbeit der Sonderbotschafterin des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen für die Abschaffung der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane unterstützt;

5. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seinen Bericht auch weiterhin den entsprechenden Tagungen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen;

b) der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, mit besonderem Schwerpunkt auf den neuesten einzelstaatlichen und internationalen Entwicklungen, einschließlich Beispielen für die besten einzelstaatlichen Verfahrensweisen und für internationale Zusammenarbeit.

RESOLUTION 56/129

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/576, Ziffer 36)¹¹⁸.

56/129. Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/135 vom 17. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf die Bedeutung, die den Problemen der Frauen in ländlichen Gebieten in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau¹¹⁹, in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing¹²⁰ sowie in dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹²¹ beigemessen wird,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert", nämlich die "Politische Erklärung"¹²² und die "Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing"¹²³,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000¹²⁴, in der die Mitgliedstaaten unter anderem den Beschluss trafen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frau als wirksame Mittel zur Bekämpfung von Armut, Hunger und Krankheit zu fördern und eine wirklich nachhaltige Entwicklung herbeizuführen,

in Anerkennung dessen, dass Frauen in ländlichen Gebieten eine entscheidende Rolle bei der Förderung der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung, der Verbesserung der Ernährungssicherheit und der Bekämpfung der

¹¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Gambia, Guatemala, Guinea, Haiti, Indonesien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Marokko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Panama, Philippinen, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Tunesien, Uganda und Vereinigte Republik Tansania.

¹¹⁹ *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

¹²⁰ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

¹²¹ Resolution 34/180, Anlage.

¹²² Resolution S-23/2, Anlage.

¹²³ Resolution S-23/3, Anlage.

¹²⁴ Siehe Resolution 55/2.

ländlichen Armut zukommt und dass sie einen wesentlichen Beitrag dazu leisten,

in Anbetracht dessen, dass einige Auswirkungen der Globalisierung die sozioökonomische Randstellung der Frauen in ländlichen Gebieten vertiefen können,

sowie in Anbetracht dessen, dass der Globalisierungsprozess einen gewissen Nutzen gebracht hat, indem er Erwerbsmöglichkeiten in neuen Sektoren für Frauen in ländlichen Gebieten geschaffen hat,

eingedenk dessen, dass die verfügbaren Daten und das vorhandene Mess- und Analyseinstrumentarium nicht ausreichen, um zu einem vollen Verständnis der Folgen der Globalisierung und des ländlichen Wandels für die Geschlechter und der Auswirkungen dieser Prozesse auf Frauen in ländlichen Gebieten zu gelangen,

in der Erkenntnis, dass dringend geeignete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten ergriffen werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁵;

2. *begrüßt* die Abhaltung der Tagung der Sachverständigengruppe über die Lage der Frauen in ländlichen Gebieten im Kontext der Globalisierung vom 4. bis 8. Juni 2001 in Ulan-Bator;

3. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem auf der Grundlage der Fallstudien, die auf der in Ziffer 2 genannten Sachverständigentagung vorgelegt wurden, eine nutzerfreundliche Publikation zu erstellen, mit der die Lage der Frauen in ländlichen Gebieten im Kontext der Globalisierung stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt werden soll;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu der Frage einzuholen, ob es wünschenswert ist, ein grundsatzpolitisches Konsultationstreffen auf hoher Regierungsebene einzuberufen, um die Prioritäten festzusetzen und die grundlegenden Strategien auszuarbeiten, mit denen den vielfältigen Problemen von Frauen in ländlichen Gebieten begegnet werden kann;

5. *begrüßt* die Einberufung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung im September 2002 in Südafrika, namentlich die Überprüfung des Kapitels 24 der Agenda 21¹²⁶ mit dem Titel "Globaler Aktionsplan für Frauen zur Erzielung einer nachhaltigen und gerechten Entwicklung", das unter anderem Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten vorsieht, sowie den Welter-

nährungsgipfel: Fünf Jahre danach, der im Juni 2002 in Italien stattfinden wird, und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, geschlechtsspezifische Gesichtspunkte in die jeweiligen Prozesse und Ergebnisdokumente einzubeziehen und ihre Aufmerksamkeit dabei auf die Verbesserung der Lage von Frauen in ländlichen Gebieten zu richten;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der Zivilgesellschaft auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer fünfjährigen Überprüfungen, umzusetzen und eine integrierte und koordinierte Weiterverfolgung sicherzustellen und der Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten in ihren nationalen, regionalen und globalen Entwicklungsstrategien höhere Bedeutung beizumessen, unter anderem durch folgende Maßnahmen:

a) Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Verbesserung der Lage von Frauen in ländlichen Gebieten, namentlich die Integration einer Gleichstellungsperspektive in die makroökonomischen Politiken und der Aufbau angemessener sozialer Unterstützungssysteme;

b) Entwurf und Überarbeitung von Gesetzen, die gewährleisten, dass die in ländlichen Gebieten lebenden Frauen dort, wo es Privateigentum an Grund und Boden sowie Vermögenswerten gibt, volle und gleiche Rechte auf Eigentum an Grund und Boden und anderen Vermögenswerten erhalten, namentlich auch im Wege des Erbrechts, und Einleitung von Verwaltungsreformen und anderen notwendigen Maßnahmen, um Frauen das gleiche Recht wie Männern auf den Zugang zu Krediten, Kapital, geeigneten Technologien, Märkten und Informationen zu gewähren;

c) Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherstellung dessen, dass die unbezahlte Arbeit und die Beiträge der Frauen zur landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Produktion, einschließlich des Einkommens aus dem informellen Sektor, sichtbar gemacht werden, und Bewertung der Praktikabilität der Erarbeitung und Verbesserung von Mechanismen, wie beispielsweise des Zeitnutzungskonzepts zur Quantifizierung der unbezahlten Arbeit, unter Anerkennung der Möglichkeit, sie bei der Ausarbeitung und Durchführung von Politiken und Programmen auf nationaler und regionaler Ebene zu berücksichtigen;

d) Verstärkung der Anstrengungen sowie entsprechende Investitionen zur Deckung der Grundbedürfnisse der Frauen in ländlichen Gebieten durch den Aufbau von Kapazitäten und durch Maßnahmen zur Erschließung der menschlichen Ressourcen, die Bereitstellung einer sicheren und zuverlässigen Wasserversorgung, die Bereitstellung von Gesundheitsdiensten, namentlich Familienplanungsdiensten, durch Ernährungs-, Bildungs- und Alphabetisierungsprogramme sowie soziale Unterstützungsmaßnahmen;

e) politische und sozioökonomische Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten durch die Unterstützung

¹²⁵ A/56/268.

¹²⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

ihrer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen, namentlich in den ländlichen Institutionen, unter anderem durch die Bereitstellung von Ausbildungs- und Kapazitätsaufbauprogrammen, einschließlich zur Vermittlung rechtlichen Grundwissens;

f) Förderung von Programmen, die Frauen und Männer in ländlichen Gebieten in die Lage versetzen, Berufstätigkeit und Familienpflichten miteinander zu vereinbaren, und die Männer dazu ermutigen, sich zu gleichen Teilen an der Haushaltsarbeit und der Kinderbetreuung zu beteiligen;

g) Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Entwicklungspolitiken und -programmen, mit besonderem Gewicht auf der Verringerung der unverhältnismäßig hohen Zahl in Armut lebender Frauen in ländlichen Gebieten;

h) Konzeption und Umsetzung von Politiken zur Förderung und zum Schutz der Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen und Schaffung eines Umfelds, das keine Verletzungen der Rechte von Frauen und Mädchen duldet;

i) Ausarbeitung konkreter Hilfsprogramme und Beratender Dienste zur Förderung der wirtschaftlichen Fertigkeiten von Frauen in ländlichen Gebieten, namentlich im Hinblick auf Bankgeschäfte und moderne Verfahren im Handels- und Finanzbereich, sowie Gewährung von Kleinstkrediten und Bereitstellung weiterer Finanz- und Wirtschaftsdienstleistungen an mehr Frauen in ländlichen Gebieten, mit dem Ziel, sie mit wirtschaftlicher Macht auszustatten;

7. *bittet* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, bei der Behandlung der in ihrem mehrjährigen Arbeitsprogramm für den Zeitraum 2002-2006 festgelegten Schwerpunktthemen der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

8. *bittet* die mit Entwicklungsfragen befassten Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten und ihre besonderen Bedürfnisse in ihren Programmen und Strategien zu berücksichtigen und zu unterstützen, einschließlich im Kontext der Globalisierung;

9. *betont* die Notwendigkeit, unter anderem durch gezielte Studien zu ermitteln, wie am besten sichergestellt werden kann, dass Frauen in ländlichen Gebieten Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien erhalten und in vollem Umfang daran teilhaben, und bittet die Internationale Fernmeldeunion, diese Frage im Rahmen der Vorbereitungen für den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft zu prüfen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/130

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/576, Ziffer 36)¹²⁷.

56/130. Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 39/125 vom 14. Dezember 1984, mit der sie beschloss, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau als eigenständige und getrennte, mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in autonomem Verbund stehende Einheit zu schaffen, sowie ihre Resolutionen 52/94 vom 12. Dezember 1997 und 54/136 vom 17. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedete Aktionsplattform¹²⁸, in der die besondere Rolle des Fonds bei der Förderung der Machtgleichstellung der Frau anerkannt und der Fonds aufgefordert wird, sein Arbeitsprogramm im Lichte der Aktionsplattform zu überprüfen und auszuweiten und den Schwerpunkt seiner Tätigkeit dabei auf die politische und wirtschaftliche Machtgleichstellung der Frau zu legen,

mit Genugtuung über die Beiträge des Fonds zur Unterstützung der Initiativen, die die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen unternommen haben, um Aktivitäten zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frau zu konzipieren und durchzuführen, deren Schwerpunkt auf den drei folgenden Themenbereichen liegt: Stärkung der wirtschaftlichen Kapazität der Frau, Stärkung ihrer Vertretung in der Staatsführung und anderen leitenden Positionen und Förderung der Menschenrechte der Frau und der Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen,

¹²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹²⁸ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.